

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 213 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe für den Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und des darüber befindlichen Luftraumes durch gemeindeeigene Unternehmungen (Gebrauchsabgabengesetz) authentisch interpretiert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 9. Februar 2022 mit der Vorlage befasst.

Abg. Ing. Sampl berichtet, dass Stadt und Land Salzburg bekanntermaßen unmittelbar an der Salzburg AG beteiligt seien. Es sei beabsichtigt, den Verkehrsbereich der Salzburg AG in eine hundertprozentige Tochtergesellschaft auszugliedern. An dieser Tochtergesellschaft wäre die Stadt Salzburg dann nicht mehr unmittelbar, sondern nur mehr mittelbar beteiligt. Es brauche daher eine authentische Interpretation als Klarstellung, dass Versorgungsunternehmen auch dann als gemeindeeigene Unternehmen gelten, wenn die jeweilige Gemeinde nur mittelbar daran beteiligt sei. Der Weg der authentischen Interpretation anstelle einer Gesetzesänderung sei gewählt worden, damit man nicht Gefahr laufe, allenfalls mit beihilfenrechtlichen Bestimmungen der EU in Konflikt zu geraten.

Abg. Dr. Schöppl stellt fest, dass die FPÖ die Intention der Regierungsvorlage unterstütze. Es handle sich um eine vernünftige Regelung. Hinsichtlich des Beihilfenrechts der EU sei jedoch anzumerken, dass es wohl inhaltlich an der Problematik nichts ändere, ob man eine gesetzliche Regelung beschließe oder eine bestehende Regelung authentisch interpretiere. Er sei der Ansicht, dass die Vorgangsweise, eine authentische Interpretation in einem eigenen Gesetz zu beschließen, für die Übersichtlichkeit und Einheitlichkeit der Gesetzeslage nicht gerade förderlich sei. Er ersuche daher darum, in Zukunft von solchen Bestimmungen Abstand zu nehmen, sondern anstelle dessen den Mut zu haben, die Bestimmung in das betreffende Gesetz aufzunehmen.

Abg. Scheinast kündigt die Zustimmung der GRÜNEN zur Regierungsvorlage an. Die Einwände von Abg. Dr. Schöppl bezüglich der Übersichtlichkeit des Rechtsbestandes seien für ihn nachvollziehbar. Es sei zu hoffen, dass man die betreffende Regelung in Zukunft in anderer Form werde festschreiben können. Wann und wie das der Fall sein werde, könne man jedoch jetzt noch nicht sagen, da man nicht wisse, wie die neu zu errichtende Verkehrsgesellschaft strukturiert sein werde. Es sei daher notwendig, die Regierungsvorlage in dieser Form zu beschließen, damit die Abgaben weiter korrekt erhoben werden könnten.

Abg. Ganitzer signalisiert ebenfalls Zustimmung zur Regierungsvorlage und weist darauf hin, dass es im Begutachtungsverfahren keine Einwände gegeben habe.

Abg. Weitgasser stellt fest, dass auch die NEOS von der Notwendigkeit einer Anpassung überzeugt seien und daher die Regierungsvorlage unterstützten.

Die Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz, mit dem das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe für den Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und des darüber befindlichen Luftraumes durch gemeindeeigene Unternehmungen (Gebrauchsabgabengesetz) authentisch interpretiert wird, wird einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 213 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 9. Februar 2022

Der Vorsitzende-Stellvertreter:
Heilig-Hofbauer BA eh.

Der Berichterstatter:
Ing. Sampl eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 23. März 2022:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.